

Zuschussförderung während der Corona-Krise

NBank: Neustart Niedersachsen Investition

Das Land gewährt Zuwendungen aus Mitteln des Sondervermögens zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie an Unternehmen aus allen Bereichen der gewerblichen Wirtschaft — insbesondere auch aus der Automobilwirtschaft — zur Förderung niedrigschwelliger Investitionen, die zu einem Neustart in Niedersachsen nach den wirtschaftlichen Einbrüchen durch die COVID-19-Pandemie beitragen. Das Investitionsklima in der niedersächsischen Wirtschaft soll belebt werden. Mit den Investitionen soll mittelfristig Beschäftigung gesichert werden und ebenso ein nachhaltiger Beitrag zum Klimaschutz geleistet werden. Ein Rechtsanspruch des Antragstellenden auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsstelle entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Antragsberechtigung: Zuwendungsempfänger sind vor dem 01.03.2020 gegründete Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft im Haupterwerb, die

- a) wirtschaftlich und damit dauerhaft am Markt als Unternehmen tätig sind,
- b) ihre Tätigkeit von einer niedersächsischen Betriebsstätte aus ausführen und
- c) die Realisierung eines Investitionsvorhabens in Niedersachsen planen.

Zuwendungsvoraussetzungen: Das Unternehmen hat einen Umsatzrückgang durch die COVID-19-Pandemie nachzuweisen. Mit dem Verwendungsnachweis sind entsprechende Belege einzureichen. Dies erfolgt grundsätzlich durch einen Abgleich der Umsätze in den Monaten April 2020 bis Juni 2020 gegenüber dem Vorjahreszeitraum.

Das geplante Investitionsvorhaben muss durch Arbeits- und Prozessoptimierung einen Beitrag zum Klimaschutz leisten. Zudem hat der Antragsteller zu erklären, ob sein Unternehmen in der Automobilwirtschaft tätig ist.

Eine parallele Antragstellung für das Investitionsvorhaben nach anderen Zuschussförderprogrammen des Landes oder des Bundes ist ausgeschlossen.

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung: Die Zuwendung wird einmalig als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form der Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt. Die Höhe definiert sich wie folgt:

- 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben für Investitionen bis 200 000 EUR oder
- 40 % der zuwendungsfähigen Ausgaben für Investitionen bis 625 000 EUR gewährt.

Für Unternehmen der Automobilwirtschaft wird alternativ einmalig ein Zuschuss in Höhe von

- 30 % der zuwendungsfähigen Ausgaben für Investitionen bis 1 650 000 EUR oder
- 20 % der zuwendungsfähigen Ausgaben für Investitionen bis 4 000 000 EUR

gewährt.

Die maximale Fördersumme beträgt 800.000 EUR, dies entspricht der Höchstsumme nach der Kleinbeihilfenregelung 2020 in der jeweils geltenden Fassung, nach der gleichen Rechtsgrundlage gewährte Beihilfen werden angerechnet. Fördervorhaben mit einer Fördersumme unter 5.000 EUR sind nicht förderfähig (Bagatellgrenze).

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für Investitionsgüter, deren gewöhnliche Nutzungsdauer mindestens fünf Jahre beträgt. Für die Anschaffung von Kraftfahrzeugen mit Straßenzulassung können je Fahrzeug maximal 10.000 EUR als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt werden.

Nicht zuwendungsfähig sind:

- Ausgaben für Finanzierungen,
- die Umsatzsteuer, die nach dem UStG als Vorsteuer abziehbar ist,
- Leasing- oder Mietausgaben,
- Personalausgaben,
- Eigenleistungen,
- Ausgaben für Grunderwerb,
- in einem Sammelposten zusammengefasste geringwertige Wirtschaftsgüter,
- Einzelbelege, deren Betrag unterhalb von 500 EUR liegt.

Anträge müssen bis zum 30.11.2020 bei der Bewilligungsstelle eingereicht werden. Der Bewilligungszeitraum endet spätestens zum 30.06.2022. Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

Das Förderprogramm „Überbrückungshilfe für kleine und mittelständische Unternehmen“ bis zum 30. September 2020 verfügbar! Unter www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de finden Sie wichtige Informationen zur Antragstellung, Fördersummen und einen umfangreichen Fragenkatalog.

Die Bundesregierung hat am 12.6.2020 Eckpunkte für eine „[Überbrückungshilfe für kleine und mittelständische Unternehmen](#)“ beschlossen, die über die bisherigen Soforthilfen hinausgeht. Ziel der Überbrückungshilfe ist es, die Existenz von kleinen und mittelständischen Unternehmen zu sichern, die unmittelbar oder mittelbar durch Auflagen oder Schließungen in Folge der

Corona-Pandemie betroffen sind. Dazu soll eine Liquiditätshilfe für die Monate Juni bis August 2020 gewährt werden. Ein Zuschuss ist maximal für drei Monate möglich. Die Antragsfrist endet am 30. September 2020. Die Auszahlung der Förderungen soll bis zum 30. November 2020 erfolgen.

Antragsberechtigung

Unternehmen, gemeinnützige wirtschaftlich tätige Unternehmen und Organisationen, Soloselbständige und Angehörige der Freien Berufe im Haupterwerb können Anträge stellen. Sie müssen durch Corona-bedingte Schließungen oder Auflagen erhebliche Umsatzaufälle erleiden. Dies wird angenommen, wenn die Summe der Umsätze der Monate April und Mai 2020 um mindestens 60 % im Vergleich zum Vorjahr zurückgegangen ist. Bei Unternehmensgründung zwischen April 2019 und Oktober 2019, sind statt der Monate April und Mai 2019 die Monate November und Dezember 2019 zum Vergleich heranzuziehen. Bei gemeinnützigen Unternehmen ist statt auf die Umsätze auf die Einnahmen (einschließlich Spenden und Mitgliedsbeiträge) abzustellen.

Wie bemisst sich die Zuschusshöhe?

Die Förderung erfolgt durch eine Erstattung der Fixkosten des Unternehmens. Sie wird für jeden Monat (Juni, Juli, August) gesondert berechnet. Die Höhe der Überbrückungshilfe hängt von der Höhe des Umsatzeinbruchs im Förderzeitraum (Juni-August) gegenüber dem Vorjahresmonat ab. Daher ist für jeden Monat zunächst eine Prognose vorzunehmen, wie hoch der Umsatzrückgang ausfallen wird. Die Höhe des Umsatzrückgangs bestimmt, in welcher Höhe die Fixkosten erstattet werden:

Umsatzeinbruch von

- **mehr als 70 %** = 80 % Erstattung der Fixkosten
- **70 % bis 50 %** = 50 % Erstattung der Fixkosten
- **Unter 50 % bis 40 %** = 40 % Erstattung der Fixkosten

Bei Unternehmen bis zu 5 Beschäftigten beträgt der maximale Erstattungsbetrag 9.000 EUR für drei Monate, bei Unternehmen bis zu zehn Beschäftigten 15.000 EUR für drei Monate. Bei Unternehmen mit mehr als 10 Beschäftigten beträgt der maximale Erstattungsbetrag 150.000 EUR für die Monate. Als Beschäftigtenzahl wird die Zahl der Mitarbeiter in Vollzeitäquivalenten zum Stichtag 29. Februar 2020 zugrunde gelegt. Bei verbundenen Unternehmen werden die Beschäftigten der einzelnen Unternehmen zusammen berücksichtigt.

In begründeten Ausnahmefällen – Kleinunternehmen mit sehr hohen Fixkosten – können diese Höchstbeträge überschritten werden. Ein begründeter Ausnahmefall liegt vor, wenn die auf Basis der Fixkosten errechnete Überbrückungshilfe mindestens doppelt so hoch ist wie der maximale Erstattungsbetrag. Dann werden über die Regelförderung noch nicht berücksichtigten Fixkosten teilweise erstattet.

- **mehr als 70 % Umsatzausfall im Fördermonat:** In diesem Fall beträgt die Förderung 60 % noch nicht berücksichtigter Fixkosten
- **40 bis 70 % Umsatzausfall im Fördermonat:** In diesem Fall beträgt die Förderung 40 % noch nicht berücksichtigter Fixkosten

Die Regelung im nun vorliegenden Eckpunktepapier zu den Überbrückungshilfen vom 12.06.2020 sieht eine Förderung bereits ab einem Umsatzeinbruch von 40 % vor. Liegt der Umsatz in einzelnen Fördermonaten bei wenigstens 60 % des Umsatzes des Vorjahresmonats, entfällt die Überbrückungshilfe anteilig für den jeweiligen Fördermonat. Danach ist die Höhe der förderfähigen Fixkosten für jeden einzelnen Monat zu berechnen.

Antragstellung

Die Durchführung der Förderung, u.a. Prüfung, Bewilligung, Auszahlung und ggfs. Rückforderung der Bundesmittel erfolgt durch die **NBank**. Sie erfolgt in zwei Stufen und komplett digital. Für die Antragstellung wird es ein bundeseinheitliches Antragsportal geben. Die Antragstellung der Überbrückungshilfe muss von einem Steuerberater/einer Steuerberaterin, einem Wirtschaftsprüfer/einer Wirtschaftsprüferin oder einem vereidigten Buchprüfer/ einer vereidigten Buchprüferin durchgeführt werden. Diese müssen sich im Vorfeld über das [bundeseinheitliche Online-Antragsportal](#) akkreditieren lassen.

Sollten Sie keine/n Steuerberater/in haben, finden Sie [hier](#) eine Positivliste von Steuerberatern, die sich grundsätzlich bereit erklärt haben, bislang nicht beratene Mandanten zu betreuen.

Stufe 1: Glaubhaftmachung der Antragsvoraussetzungen und der erstattungsfähigen Fixkosten. Unternehmen geben bei Antragstellung folgende Schätzungen ab:

- Die Höhe der Umsätze der Monate April und Mai 2020 (zur Ermittlung der Förderwürdigkeit, Umsatzeinbruch muss min. 60 % gegenüber dem Vorjahr betragen).
- Die Höhe der Umsätze der Monate, die gefördert werden sollen. In Betracht kommen Juni, Juli und August (zur Ermittlung der Förderquote, förderfähig sind die Monate mit min. 40% Umsatzrückgang gegenüber dem Vorjahr).

- Die voraussichtlichen förderfähigen Fixkosten (als Bemessungsgrundlage für die Förderung).

Stufe 2: Nachträglicher Nachweis – nach Programmende findet eine Soll-Ist-Abrechnung statt. Wenn die endgültigen Zahlen zum Umsatzeinbruch in den Monaten April und Mai 2020 vorliegen, müssen sie durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer an die Bewilligungsstellen der Länder übermittelt werden. Ergibt sich daraus, dass der Umsatzeinbruch von 60 % entgegen der Prognose nicht eingetreten ist, sind bereits ausgezahlte Zuschüsse zurückzuzahlen. Zudem teilt der Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bei Vorliegen der endgültigen Umsatzzahlen den Bewilligungsstellen der Länder den tatsächlich entstandenen Umsatzeinbruch in dem jeweiligen Fördermonat (Juni bis August) mit. Ergeben sich daraus Abweichungen von der Umsatzprognose, sind zu viel gezahlte Zuschüsse zurückzuzahlen bzw. werden nachträglich aufgestockt.

Fristen

Die Antragsfristen enden jeweils spätestens am 30. September 2020 und die Auszahlungsfristen am 30. November 2020. Die Mitteilungen zu den endgültigen Umsätzen und den endgültigen Fixkosten können auch nach Ende des Programms erfolgen.

Kann die Überbrückungshilfe zusätzlich zur Soforthilfe beantragt werden?

Antragstellende, die die Soforthilfe des Bundes oder der Länder in Anspruch genommen haben, sind erneut antragsberechtigt, wenn sie weiterhin von Umsatzausfällen im oben genannten Umfang betroffen sind. Aufgrund der Überschneidung der Förderzeiträume erfolgt eine anteilige Anrechnung der Soforthilfe auf die Überbrückungshilfe.

Konsolidierungsgebot

Verbundene Unternehmen oder solche, die unmittelbar oder mittelbar unter dem Einfluss derselben Person oder desselben Unternehmens stehen, können Hilfen insgesamt nur bis zu einer Höhe von 150.000 EUR für drei Monate beantragen. Dies gilt nicht für gemeinnützig geführte Übernachtungsstätten wie Jugendherbergen, Schullandheime, Träger des internationalen Jugendaustausches, Einrichtungen der Behindertenhilfe. Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

Förderprogramm „Niedersachsen-Soforthilfe Corona mit finanzieller Unterstützung des Bundes" der NBank

Hinweis! Die Antragsstellung für die Niedersachsen-Soforthilfe Corona mit finanzieller Unterstützung des Bundes endete am 31.05.2020. Eine Antragstellung ist nicht mehr möglich.

Achtung! Es sind Fake-E-Mails zur Corona-Soforthilfe im Umlauf. In den E-Mails wird dazu aufgefordert, eine Rückzahlung von zu viel erhaltenen Fördergeldern vorzunehmen. Die NBank ist nicht der Versender dieser E-Mails. Bitte öffnen und beantworten Sie die E-Mails nicht, sondern nehmen Sie stattdessen Kontakt mit der Polizei auf, um Anzeige zu erstatten.

Um die Auswirkungen der Corona-Krise für Solo-Selbstständige und Kleinunternehmen abzufedern, wurde das Soforthilfeprogramm Corona vom Bund aufgelegt. Dafür stellte der Bund den Ländern die notwendigen Mittel zur Verfügung. Niedersachsen entschied sich, dieses Geld unbürokratisch über die NBank weiterzugeben, um Selbstständigen und Unternehmen in wirtschaftlichen Schwierigkeiten schnell helfen zu können. Zusätzlich wurde der Kreis der Zielgruppe des Bundesprogramms um die Gruppe der Unternehmen mit bis zu 49 Beschäftigten durch das ein ergänzendes Programm des Landes Niedersachsen erweitert.

Allgemeine Informationen

Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage der [NBank](#).

Infoblatt und Infokatalog der WiReGo

Das [Infoblatt](#) stellt die verschiedenen Unterstützungsansätze und weiterführenden Informationen zur Abfederung der Auswirkungen des Corona-Virus komprimiert dar.

Der [Infokatalog](#) gibt einen detaillierten Überblick zu Maßnahmen und Programmen, die Unternehmen ergreifen können, um die Auswirkungen des Corona-Virus abzumildern. Die Informationen werden in Form eines Fragenkatalogs dargestellt, damit eine übersichtliche Informationsweitergabe gewährleistet werden kann.